AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT VOM 05.08.2016

über die Sitzung des Gemeinderates am 05.08.2016 im Sitzungssaal „Bodelshausen“ des Marktgemeindeamtes Rum.

Die Sitzung beginnt um 17:00 Uhr.

ANWESENDE:

Bgm. Edgar Kopp	Vbgm. Ing. Franz Saurwein	Jürgen Mayer	Bernhard Kirchebner	Ing. Josef Karbon
Vbgm. Romed Giner	DI Ulrike Resch-Pokorny		Helene Bürkle	
Ing. Christoph Kopp		**entschuldigt:**		
Claudia Pletzer	**entschuldigt:**	Marco Casotti, MA		
Peter Wolf	Wolfgang Stöckl			
Gerhard Theiner	Mag. Hannes Schirmer	**Ersatz:**		
Margit Schnaufert	Valentina Kopp	Susanne Handl		
Sabine Hölbling				
	Ersatz:			
entschuldigt:	Josef Lamparter			
Simon Kinzner, Bsc.	Christian Lechner			
	DI Günter Laber			
Ersatz:				
Verena Pegan (geboren Brecher)				

Amtsleiter: Dr. Klaus Kandler
Schriftführerin: Sonja Lezuo

TAGESORDNUNG:

1. Sport- und Bewegungszentrum Rum (Kostenfreigabe für Ausarbeitung der Einreichplanung)

2. Förderung des Umbaus bestehender Nasszellen bei Mobilitätseinschränkung

3. Bebauungsplan Eibenweg 3 – Perktold

4. Bebauungsplan Winkelweg 4 – Waldhof

5. Bebauungsplan Dörferstraße – Ost Außerlechner

6. Neubesetzung des Geschäftsführers der Immobilien Rum GmbH

7. Allfälliges

Bgm. Kopp begrüßt alle Anwesenden zur ersten vom Gemeinderat verlangten Gemeinderatssitzung in der Geschichte der Marktgemeinde Rum und führt die Angelobung der erstmalig anwesenden Ersatzmitglieder durch. Angelobt werden somit Herr Christian Lechner, Frau Susanne Handl, Verena Pegan sowie Herr DI Günter Laber.

BESCHLÜSSE

1. Sport- und Bewegungszentrum Rum - Freigabe Kosten für die Einreichplanung

Bgm. Kopp erklärt, dass über diese Angelegenheit im Finanzausschuss bereits diskutiert wurde.

Vbgm. Romed Giner berichtet, dass er ein Telefonat mit der Fa. Baumanagement Malojer geführt hat. Dabei wurden folgende zwei Kernfragen diskutiert.

a) Kann das Sportzentrum ohne Eislaufplatz und ohne Restaurant um ca. 5 Millionen Euro (Netto) gebaut werden? Lt. Aussage des Fachmannes ist die Errichtung des Zentrums erst ab einem Budget von 6,5 Millionen Euro (Netto) möglich.

b) Ist eine Teilung des Bauprojektes in zwei Etappen zeitlich und finanziell gesehen möglich? Der Fachmann bestätigt, dass dies möglich wäre. Der erste Teil würde ca. 5 Millionen Euro (Netto) kosten und im Wesentlichen das Kernstück des Sportzentrums (Fußballplätze, Gebäude) bilden. Mit weiteren 1,5 Millionen Euro (Netto) könnte in der zweiten Bauphase der geplante Motorikpark sowie der Beachvolleyballplatz errichtet werden.

Aus diesem Grund wäre es nun sinnvoll, die Firma Baumanagement Malojer zu beauftragen, gemeinsam mit dem Architekten das Projekt derart zu ändern, dass es finanziell umsetzbar ist.

DI Ulrike Resch-Pokorny schlägt eine zeitliche Teilung des Bauprojektes nach Gebäuden vor.

Ing. Josef Karbon wirft ein, dass die angegebene Kostenschätzung aus seiner Sicht deutlich überzogen ist. Insbesondere in der Ausführung der Baukörper sowie im Bereich der Heizung könnte massiv gespart werden. Eine Teilung in Bauetappen nach Gebäuden wird strikt abgelehnt, da das Projekt eine geschlossene Infrastruktur aufweist. Lediglich die Errichtung des Skaterparks, Motorikparks usw. könnte zeitlich etwas verzögert durchgeführt werden. Weiters sollte eine zweite Kostenschätzung von einer Firma mit viel Erfahrung bei der Errichtung von Sportzentren eingeholt werden. Hierfür würde er die Firma Strabag oder die Firma Swietelsky vorschlagen. Es wäre sinnvoll, mit den Nutzern Gespräche zu führen, um anschließend einen raschen Beginn der Planungsphase durch den Architekten zu ermöglichen.

Vbgm. Romed Giner ergänzt, dass sich die betroffenen Vereine bei der Kostenreduktion einbringen sollten. Dennoch muss berücksichtigt werden, dass für das vorliegende Projekt ein Architektenwettbewerb durchgeführt wurde und das Siegerprojekt nicht wesentlich verändert werden darf, da die Bestimmungen des Wettbewerbs ansonsten nicht mehr eingehalten werden.

Bernhard Kirchebner stellt in Frage, ob der finanzielle Rahmen im Vorfeld des Architektenwettbewerbs ausreichend abgesteckt wurde, da das Siegerprojekt den möglichen finanziellen Rahmen deutlich übersteigt.

Ing. Christoph Kopp gibt zu bedenken, dass eine Teilung des Projektes nicht sinnvoll erscheint. Das Projekt soll in einer Bauphase errichtet werden. Lediglich bei den Nebenbestandteilen könnte eine spätere Errichtung diskutiert werden. Die weitere Vorgehensweise würde dadurch beinhalten, dass mit den Nutzern gesprochen werden muss, um eine deutliche Kubaturreduktion erreichen zu können. Somit würde sich auch die finanzielle Belastung massiv verringern. Weiters verweist Ing. Christoph Kopp auf die Tatsache, dass die Firma Malojer nicht wie bereits mehrmals angenommen für die Marktgemeinde Rum tätig war. Diese Firma ist lediglich im Rahmen externer Bauprojekte als Fachfirma aufgetreten.

Vbgm. Ing. Franz Saurwein schlägt einen finanziellen Rahmen zwischen fünf und sechs Millionen Euro vor und spricht sich für eine Umsetzung des Sport- und Bewegungszentrums in zwei Bauphasen aus, wobei das Kernstück des Zentrums (Sportplatz, Gebäude) in der ersten Etappe errichtet werden soll. Es sollte nun so rasch als möglich der nächste Schritt gesetzt werden, um das Sportzentrum verwirklichen zu können. Bis dato wurden drei Millionen Euro für den Grundankauf investiert. Aufgrund der vom Land Tirol geplanten Retentionsflächen ist eine rasche Umsetzung unerlässlich.

Bgm. Kopp verweist auf das Risiko, welches entstehen würde, wenn man dieses Projekt nun in die Planungsphase übergeben würde. Es wäre möglich, dass auch nach der Kostenreduktion der finanzielle Rahmen nicht erreicht werden kann und das Projekt trotz hoher Planungskosten nicht realisierbar ist.

Vbgm. Romed Giner bittet um eine Abstimmung bezüglich der weiteren Vorgehensweise. Es soll beschlossen werden, dass die Firma Malojer Baumanagement GmbH beauftragt wird, das Projekt zu überarbeiten, um eine deutliche Kostenminimierung erzielen zu können.

Beschluss: 16:3 (Gegenstimmen Bernhard Kirchebner, Helene Bürkle und Ing. Josef Karbon)

2. Förderung - Umbau von seniorinnengerechten Nasszellen - AD/607693/2016

Es soll die Förderung für den Umbau von seniorinnengerechten Nasszellen beschlossen werden. Ziel ist es durch den Umbau bestehender Nasszellen den Verbleib von älteren Menschen bzw. Menschen mit Behinderung in ihrer eigenen Wohnung möglichst lange zu gewährleisten.

Die Förderhöhe entspricht jener des Landes Tirol, jedoch maximal 1.500 €. Die Förderung soll ab dem 01.01.2017 in Kraft treten. Der Beschluss soll für ein Jahr getroffen werden. Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Infrastrukturausschuss vorberaten.

Beschluss: einstimmig beschlossen

3. Bebauungsplan Eibenweg3 – Perktold - 031-3/4-BA-2015

AL Dr. Kandler erklärt, dass dieser Tagesordnungspunkt bereits im Gemeinderat abgelehnt wurde. Im Anschluss an die ablehnende Beschlussfassung hat der Bauwerber persönlich das Gespräch mit den Gemeinderatsmitgliedern gesucht. Im Rahmen dessen konnte die Entstehung der Situation plausibel erläutert und die Angelegenheit sinnvoll gelöst werden. Somit kann nun eine erneute Beschlussfassung folgen.

Bernhard Kirchebner teilt mit, dass aus seiner Sicht keine ordnungsgemäße Information seitens des Bürgermeisters sowie des Amtsleiters an den Gemeinderat bzw. an den Infrastrukturausschuss erfolgte und dies zu einer falschen Einschätzung der Sachlage führte. Derartige Zustände sind in Zukunft unbedingt zu vermeiden. Insbesondere die Tatsache, dass ein Gespräch mit dem Bürgermeister seitens des Architekten des Bauwerbers bei Feststellen der Sachlage gesucht wurde, stellt eine wesentliche Änderung der Gesamtsituation dar. Derartige Entscheidungen sind nicht vom Bürgermeister alleine zu treffen.

Bgm. Kopp widerspricht diesem Vorwurf und stellt klar, dass ein Gespräch geführt wurde. Der Bürgermeister hat dem Architekten mitgeteilt, dass eine ordnungsgemäße Einreichung eingebacht werden muss und danach darüber entschieden werden kann.

Vbgm. Romed Giner schließt sich der Wortmeldung von Herrn Kirchebner an und ergänzt, dass der Bauwerber eine schlüssige chronologische Darstellung des Sachverhaltes vorgelegt hat und somit eine erneute Beschlussfassung sinnvoll erscheint.

Ing. Christoph Kopp verweist auf die Tatsache, dass der Bauwerber selbst als Rechtsanwalt tätig ist

und somit selbst erkennen hätte können, dass der Gemeinderat zur Beurteilung dieser Sachlage berufen ist.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rum soll in seiner Sitzung am 05.08.2016 gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, beschließen, den von DI Bernd Egg ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 1999/3 (Eibenweg 3), KG 81014 (zur Gänze) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Bernd Egg durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Es handelt sich hierbei um den Plan Nr. BÄ/006/12/2015, welcher aufgrund der Änderungen, welche sich im Laufe des Bauvorhabens ergeben haben, erforderlich ist.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss: 16:3 (Gegenstimmen Ing. Christoph Kopp, Gerhard Theiner, Ing. Josef Karbon)

4. Bebauungsplan Winkelweg 4 - Waldhof - 031-3/12-BA-2016

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rum soll in seiner Sitzung am 05.08.2016 gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, beschließen, den von DI Bernd Egg ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 1669/3, KG 81014 laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Bernd Egg durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Es handelt sich hier um einen Bebauungsplan, welcher am 22.06.2016 erstellt wurde. Dieser dient als Grundlage für den Dachgeschossausbau der Familie Waldhof. Dieser Tagesordnungspunkt wurde vorberaten.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss: einstimmig beschlossen

5. Bebauungsplan Dörferstraße Ost - Außerlechner - 031-3/13-BA-2016

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Rum gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von DI Egg ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen Gst. 1676/2, 1676/4, 1677/2, 1677/3, KG 81014 laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Egg durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Es handelt sich um einen Bebauungsplan für den Bereich Dörferstraße Ost vom 21.06.2016, welcher als Grundlage für weitere Bauvorhaben dient.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss: einstimmig beschlossen

6. Neubesetzung des Geschäftsführers der Immobilien GmbH

Vbgm. Romed Giner stellt den Antrag auf Neubesetzung des Geschäftsführers der Immobilien

Rum GmbH (Beilage zum Tagesordnungspunkt 6 der verlangten Gemeinderatssitzung Ende Juli/Anfang August)

Der Gemeinderat möge folgendes beschließen:

Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister Edgar Kopp als Vertreter der Marktgemeinde Rum in der Generalversammlung der Immobilien Rum GmbH und in der Gesellschafterversammlung der Immobilien Rum GmbH & Co KG die Weisung,

1) die Einberufung der Generalversammlung der Immobilien Rum GmbH und die Einberufung der Gesellschaftsversammlung der Immobilien Rum GmbH & Co KG bis spätestens 30.09.2016 bei der zuständigen Geschäftsführung zu verlangen und
2) in der einberufenen zuständigen Versammlung mittels Beschlussfassung den derzeitigen Geschäftsführer GR Ing. Christoph Kopp abzuberufen sowie Herrn GR Wolfang Stöckl als neuen Geschäftsführer zu bestellen.

Begründung:

Befangenheit zwischen Bgm. Edgar Kopp als Vertreter der Marktgemeinde in der Generalversammlung bzw. Gesellschafterversammlung und seinem Sohn Ing. Christoph Kopp als Geschäftsführer.

Bgm. Kopp gibt verwundert zu bedenken, dass bereits seit 12 Jahren sämtliche Geschäfte der Immobilien Rum GmbH von seinem Sohn geführt wurden und es bis dato zu keinen Schwierigkeiten im Bereich der Befangenheit gekommen ist. Bezugnehmend auf den eingebrachten Antrag verweist der Bürgermeister auf ein eingeholtes Rechtsgutachten von RA Dr. Claus Hildebrand, welches nun vollständig von AL Dr. Klaus Kandler verlesen wird.

Im Wesentlichen wird in diesem Rechtsgutachten geprüft, ob der Gemeinderat überhaupt eine derartige Weisung an den Bürgermeister erteilen kann.

Zur Klärung dieser Frage wird insbesondere auf die Festlegung der Aufgaben des Bürgermeisters sowie des Gemeinderates lt. TGO verwiesen. Die Aufgaben des Bürgermeisters sind wie folgt definiert:

§ 50 TGO 2016 - Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister führt die Geschäfte der Gemeinde. Ihm obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Gemeindeorgan übertragen sind. Der Bürgermeister kann jedoch in jeder Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Meinung des Gemeinderates einholen.

(2) Der Bürgermeister kann – unbeschadet seiner Verantwortlichkeit – einzelne Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung Mitgliedern des Gemeinderates zur Vorbereitung übertragen.

Der Gemeinderat ist gemäß § 30 Abs. 1 TGO 2016 das oberste Organ der Gemeinde. Es handelt sich hierbei um ein Kollegialorgan. In diesem Zusammenhang wird auf § 52 Abs. 1 TGO 2016 - Zusammenwirken mit Kollegialorganen verwiesen. Dieser besagt, dass der Bürgermeister die Beschlüsse der übrigen Gemeindeorgane zu vollziehen hat. Dies gilt nicht, wenn und insoweit deren Beschlüsse den Aufgabenbereich überschreiten, gegen ein Gesetz oder eine Verordnung verstoßen oder sonst offenbar den Interessen der Gemeinde zuwiderlaufen.

Die Aufgaben des Gemeinderates sind im § 30 TGO 2016 geregelt.

Der Gemeinderat ist das oberste Organ der Gemeinde. Er hat über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden und die Geschäftsführung der übrigen Gemeindeorga-

ne zu überwachen. Der Gemeinderat entscheidet neben den ihm gesetzlich sonst noch zugewiesenen Angelegenheiten (§ 30 Abs. 1 lit. a – r).

Der Antrag von Vbgm. Romed Giner gehört somit nicht zu den Aufgaben des Gemeinderates. Aufgrund der Überschreitung des Wirkungsbereiches des Gemeinderates ist der Bürgermeister in diesem Fall zur Durchführung der Weisung nicht verpflichtet. Da dieser Auftrag nicht als Aufgabe des Gemeinderates anzusehen ist, obliegt es dem Bürgermeister die Geschäfte zu führen. Er kann bzw. muss aber in diesem Fall keine Meinung des Gemeinderates einholen. Ein Weisungsrecht des Gemeinderates an den Bürgermeister ist in diesem Fall weder in der TGO noch in einem anderen Gesetz vorgesehen weshalb der Antrag des ersten Vizebürgermeisters Romed Giner nicht gesetzmäßig ist und damit für den Bürgermeister nicht bindend ist.

Bgm. Kopp informiert die Mitglieder des Gemeinderates über zwei anonyme Briefe, welche bei ihm eingelangt sind. Es handelt sich dabei um ein und denselben Brief, welcher einmal im Gemeindeamt und einmal an der privaten Adresse des Bürgermeisters abgegeben wurde. Der Bürgermeister bedauert einen sehr fragwürdigen Inhalt dieses Schreibens und verweist auf die Zeichnung mit dem Wortlaut „die Gemeinderatskollegen“.

Ing. Christoph Kopp verweist auf die bereits zweite Gesetzeswidrigkeit bei der Antragstellung für die Neubestellung des Geschäftsführers der Immobilien Rum GmbH und gibt zu bedenken, dass auch dieser Antrag zu keiner Absetzung seiner Person führen würde. Dennoch legt Ing. Christoph Kopp im Rahmen der Gemeinderatssitzung sämtliche Tätigkeiten im Bereich der Immobilien Rum GmbH zurück. Im Detail soll der Vertrag einvernehmlich aufgelöst werden, da aus Sicht von Ing. Christoph Kopp eine Zusammenarbeit mit einigen Mitgliedern des Gemeinderates nicht mehr möglich ist, da ihrerseits Gesetze nicht mehr eingehalten werden. Dennoch möchte der scheidende Geschäftsführer keine Projekte aufgrund politischer Streitigkeiten blockieren und im Sinne einer erfolgsorientierten Arbeit für Rumer Bürger und Bürgerinnen zurücktreten. Dem zukünftigen Geschäftsführer wünscht Ing. Kopp alles Gute und hofft auf eine bürgerfreundliche und zielführende Arbeit.

Bgm. Kopp ergänzt, dass er einer Neueinstellung von Wolfgang Stöckl als zukünftigen Geschäftsführer nicht zustimmen wird und schlägt für dieses Amt AL Dr. Klaus Kandler vor. Dieser besitzt die erforderlichen Kenntnisse und verfügt aufgrund seiner Tätigkeit über eine direkte Nähe zum Gemeindeamt. Die Gemeinde Mils hat die Aufgaben bereits ähnlich verteilt und spricht von einem erfolgsversprechenden Konzept.

Gerhard Theiner distanziert sich deutlich vom oben angeführten anonymen Brief und dankt Ing. Christoph Kopp für die hervorragende Arbeit im Rahmen seiner bisherigen Tätigkeit als Geschäftsführer der Immobilien Rum GmbH.

DI Ulrike Resch-Pokorny verweist auf die Tatsache, dass vor 12 Jahren bereits der damalige Amtsleiter Mag. Christian Braito die Geschäfte der Immobilien Rum GmbH geführt hat. Anschließend wurde seitens der damaligen politischen Führung eine politische Lösung bevorzugt. Heute stellt sich die Frage, ob AL Dr. Kandler neben seiner Tätigkeit als Amtsleiter und seiner Geschäftsführertätigkeit im Soko auch noch diese Tochtergesellschaft sinnvoll übernehmen kann. Dennoch bedankt sich die Gemeinderätin bei Ing. Christoph Kopp für die gute Arbeit sowie den einvernehmlichen Rücktritt.

Helene Bürkle spricht sich für eine externe Ausschreibung aus, um den besten Bewerber für diese Stelle zu finden.

Bernhard Kirchebner betrachtet die gesamte Immobilien Gesellschaft als kritisch, da es immer wieder zu rechtlichen Unklarheiten kommt. Da die Vorteile nicht mehr verhältnismäßig sind, sollte

es sich die Marktgemeinde Rum zum Ziel machen, die Tochtergesellschaft unter Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen so rasch als möglich aufzulösen.

Vbgm. Romed Giner informiert die Mitglieder des Gemeinderates, dass eine Auflösung erst 10 Jahre nach letztmaliger Inanspruchnahme steuerlicher Vorteile möglich ist. Weiters verlangt der Vizebürgermeister dennoch eine Abstimmung über den noch aufrechten Teil seines Antrages – Bestellung GR Wolfgang Stöckl als neuen Geschäftsführer der Immobilien Rum GmbH.

Ing. Christoph Kopp verweist nochmals auf das Rechtsgutachten, wonach der Bürgermeister für die Bestellung des neuen Geschäftsführers verantwortlich ist.

Vbgm. Romed Giner bringt folgenden abgeänderten Antrag ein:

Der Gemeinderat möge folgendes beschließen:

Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister Edgar Kopp als Vertreter der Marktgemeinde Rum in der Generalversammlung der Immobilien Rum GmbH und in der Gesellschafterversammlung der Immobilien Rum GmbH & Co KG die Weisung,

1. in der einberufenen zuständigen Versammlung mittels Beschlussfassung Herrn GR Wolfang Stöckl als neuen Geschäftsführer zu bestellen.

Abstimmung: 11:8 (11 Stimmen: Vbgm. Ing. Franz Saurwein, DI Ulrike Resch-Pokorny, DI Günter Laber, Josef Lamparter, Christian Lechner, Margit Schnaufert, Verena Pegan, Peter Wolf, Claudia Pletzer, Sabine Hölbling, Vbgm. Romed Giner)

7. Allfälliges

Antrag – Dorffest

Neuauflage des Dorffestes in Rum 2017

In der Sitzung des Kulturausschusses vom 30.5.2016 wurde dieser Antrag der Liste FPÖ Ortsgruppe Rum behandelt und einstimmig entschieden, dass die Marktgemeinde Rum als Veranstalter in Zusammenarbeit mit Rumer Vereinen im Jahre 2017 ein Dorffest veranstalten soll.

Der Ausschuss hat ebenso entschieden, dass dieses Fest am Areal rund um das Forum ausgetragen wird.

Als Termin wurde das Wochenende vom 7.7.2017 – 9.7.2017 festgelegt.

Der Gemeinderat soll aufgrund dieses Abstimmungsergebnisses in der Gemeinderatssitzung (Ende Juli bzw. Anfang August 2016) folgendes beschließen:

- Grundsätzliche Zustimmung zur Durchführung dieses Festes
- Beauftragung eines Sachverständigen zur Erstellung eines Sicherheitskonzeptes bis spätestens 30. September 2016
- Budget für die Sicherheit und die Infrastruktur in der Höhe von mind. Euro 15.000,- genehmigen

Bgm. Kopp verweist darauf, dass die Terminabstimmung nicht mit ihm besprochen wurde. Nächstes Jahr finden einige Feierlichkeiten wie z.B. das 125 jährige Jubiläum der Feuerwehr oder das 30 jährige Jubiläum der Markterhebung Rum statt. Weiters ist der finanzielle Aspekt ausschlaggebend.

Vbgm. Romed Giner stellt klar, dass er gemeinsame Gespräche mit dem Bürgermeister angestrebt habe. Diesbezügliche Anfragen per e-mail wurden bis dato nicht beantwortet, weshalb der Termin in weiterer Folge vom Jugend- und Kulturausschuss fixiert wurde.

Bgm. Kopp erklärt, dass Marco Casotti, MA Antragsteller war und auch mit ihm über die wesentlichen Inhalte gesprochen werden sollte.

Abstimmung über die Dringlichkeit des Antrages: 14:5

Beschluss über die oben angeführten Punkte (Durchführung, Sicherheitskonzept und Budget): 15:4 (Gegenstimmen Bgm. Edgar Kopp, Ing. Christoph Kopp, Gerhard Theiner, Helene Bürkle)

Antrag - Büroraum für 1. Bürgermeister-Stellvertreter Romed Giner

Vbgm. Romed Giner stellt folgenden Antrag:

„In der Tiroler Gemeindeordnung § 58 heißt es im Abs. 1 „Die Organe der Gemeinde haben sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben des Gemeindeamtes zu bedienen“.

Als gewählter 1. Vizebürgermeister sehe ich es als meine Pflicht, den Rumer Bürgerinnen und Bürgern Sprechstunden meinerseits im Rathaus der Marktgemeinde Rum anzubieten und zwischenzeitlich auch telefonisch im Gemeindeamt erreichbar zu sein.

Herr Bürgermeister, Sie sind Vorstand des Gemeindeamtes, Ihnen obliegt laut TGO § 58 Abs. 2 insbesondere die „Obsorge für die sachliche Ausstattung, d.h. die Verfügung über die Diensträume unseres Gemeindeamtes“.

Ich beantrage hiermit, mir das Zimmer mit der Nummer 13 im 2. Stock unseres Rathauses, als mein zukünftiges Büro zur Verfügung zu stellen. Dieses Büro ist voll eingerichtet, wird aber seit der konstituierenden Gemeinderatssitzung am 21. März 2016 nicht mehr benutzt. Denselben Büroraum hat auch meine Vorgängerin, Erna Langhofer, zur Ausübung ihrer Funktion als Vizebürgermeisterin 6 Jahre lang verwendet.

Bgm. Kopp nimmt diesen Antrag zur Kenntnis.

Die Sitzung endet um 18:25 Uhr.